

Prüfgrundsätze der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)

Gültig für Verfahren gemäß § 14 Absatz 6 Jugendschutzgesetz
(JuSchG)

Diese Prüfgrundsätze sind durch den game – Verband der deutschen Games-Branche e.V. als Gesellschafter der USK sowie den Obersten Landesjugendbehörden verabschiedet.

Gültig ab 01.01.2025



Inhaltsübersicht

A.	Grundlagen und Verfahrensbeteiligte	3
§ 1	Alterskennzeichnung von digitalen Spielen gemäß § 14 Absatz 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG)	3
§ 2	Richtlinien für die Tätigkeit der USK	3
§ 3	Ständige Vertreter*innen	4
§ 4	Jugendschutzsachverständige	5
§ 5	Sichter*innen	6
B.	Prüfausschüsse	7
§ 6	Einrichtung und Besetzung der Ausschüsse	7
§ 7	Einberufung und Beschlussfassung	8
§ 8	Befangenheit	9
C.	Prüfverfahren und Rechtsmittel	10
§ 9	Allgemeine Verfahrensregeln	10
§ 10	Prüfgegenstand	13
§ 11	Vertraulichkeit	14
§ 12	Regelverfahren	14
§ 13	Berufungsverfahren	15
§ 14	Appellationsverfahren	16
§ 15	Besondere Verfahren	17
§ 16	Form und Frist	18
§ 17	Kosten	19
D.	Prüfung der Spiele	19
§ 18	Prüfung auf Freigabe für Kinder und Jugendliche	19
§ 19	Gutachten	21
§ 20	Übernahme der Prüfvoten durch die Länder	22
§ 21	Fremdsprachige Spiele	23
§ 22	Veröffentlichungen der Prüfergebnisse	23
E.	Inkrafttreten	24
§ 23	Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen	24
§ 24	Inkrafttreten	24

A. Grundlagen und Verfahrensbeteiligte

§ 1 Alterskennzeichnung von digitalen Spielen gemäß § 14 Absatz 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

- (1) Der game – Verband der deutschen Games-Branche e.V. (im Weiteren „Gesellschafter der USK“) führt im Wege der Selbstverwaltung eine freiwillige Prüfung von digitalen Spielen und Medien durch. Die Organisation der Prüfung erfolgt durch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK). Die Obersten Landesjugendbehörden sind im Rahmen des § 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG) für die Freigabe und Kennzeichnung zuständig. Durch die partnerschaftliche Organisation innerhalb der staatlich regulierten Selbstkontrolle findet das gesamtgesellschaftliche Interesse des Jugendmedienschutzes angemessen Berücksichtigung.
- (2) Die zur gesetzlichen Freigabe und Kennzeichnung erforderlichen Aktivitäten werden in einem gemeinsamen Verfahren gemäß § 14 Abs. 6 JuSchG durch die USK und die von den Ländern ernannten Ständigen Vertreter*innen der Obersten Landesjugendbehörden durchgeführt.
- (3) Diese Prüfgrundsätze werden durch die federführende Oberste Landesjugendbehörde und den Gesellschafter der USK im Benehmen mit dem Beirat erlassen.

§ 2 Richtlinien für die Tätigkeit der USK

- (1) Die USK erfüllt ihre Aufgaben innerhalb der bestehenden Rechtsordnung. Den Schwerpunkt der Arbeit bildet dabei die besondere Beachtung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes.
- (2) Durch die plurale Zusammensetzung der Prüfausschüsse soll ein möglichst breites Bewertungsspektrum für die zu treffenden Entscheidungen erreicht werden. Grundlage der Entscheidungen der USK-Prüfgremien soll die auf Fachwissen und Urteilsvermögen, Erfahrungen im Umgang mit Kindern und

Jugendlichen, Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie und der Medienwirkungsforschung beruhende Überzeugung der Ausschussmitglieder sein.

- (3) Die Prüfentscheidungen sollen für die Antragsteller*innen transparent und nachvollziehbar sein. Insbesondere sind die für die Prüfentscheidung relevanten Kriterien zu dokumentieren und der*em Antragsteller*in zu übermitteln.
- (4) Maßgeblich für die Beurteilung ist die Wirkung des gesamten Spiels. Die Prüfung eines Spiels darf nicht unter Gesichtspunkten des Geschmacks oder der persönlichen Anschauung erfolgen.
- (5) Die Entwicklung und fortlaufende Anpassung der in der Prüfpraxis anzuwendenden Kriterien ist Aufgabe des Beirats. Er erlässt die Leitkriterien für die Altersbewertung und ändert oder bestätigt diese mindestens alle zwei Jahre durch Beschluss.
- (6) Über die Formulierung und Änderung von Zusatzhinweisen entscheiden die federführende Stelle der Obersten Landesjugendbehörden und der Gesellschafter der USK, unter Beratung durch den Beirat im Rahmen einer Benehmensherstellung.
- (7) Die Mitglieder des Beirats (§ 4 USK Statut), die Sichter*innen (§ 5), die Mitglieder der Prüfausschüsse (§ 6) sowie die USK und deren Geschäftsführung können für Handlungen in Ausübung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 und deren Auswirkungen, ausgenommen bei Vorsatz, nicht haftbar gemacht werden.

§ 3 Ständige Vertreter*innen

Zur Mitwirkung in allen Fragen des Jugendschutzes sowie zur Freigabe und Kennzeichnung von Medien bestellen die Obersten Landesjugendbehörden im Benehmen mit dem Gesellschafter der USK auf der Grundlage einer Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden im Sinne des § 14 Abs. 6 JuSchG Ständige

Vertreter*innen der Obersten Landesjugendbehörden bei der USK, nachstehend „Ständiger Vertreter*innen“ genannt.

§ 4 Jugendschutzsachverständige

- (1) Die Prüfung erfolgt durch unabhängige Jugendschutzsachverständige, soweit von diesen Prüfgrundsätzen vorgesehen.
- (2) Die Jugendschutzsachverständigen werden durch die Geschäftsführung der USK entsprechend des gemeinsamen Vorschlags der Obersten Landesjugendbehörden und dem Gesellschafter der USK ernannt. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederernennung ist zulässig. Eine außerordentliche Benennung während einer Benennungsperiode ist möglich. Für den Fall, dass Jugendschutzsachverständige gegen die Bestimmungen dieser Prüfgrundsätze verstoßen, kann ihre Ernennung im Einverständnis mit den Obersten Landesjugendbehörden sowie dem Gesellschafter der USK durch die Geschäftsführung der USK widerrufen werden.
- (3) Die Jugendschutzsachverständigen sind so auszuwählen, dass durch ihre berufliche Erfahrung und durch ihre Ausbildung sichergestellt ist, dass ihre Altersempfehlungen auf Fachwissen und Urteilsvermögen beruhen. Sie sollen Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben sowie über umfassende Medienkompetenz und fachliche Bezüge verfügen. Die Jugendschutzsachverständigen sollen nicht bei einem Wirtschaftsunternehmen der Games-Branche beschäftigt sein.
- (4) Die Tätigkeit der Jugendschutzsachverständigen ist ehrenamtlich, sie erhalten eine vom Gesellschafter der USK festzulegende Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Jugendschutzsachverständigen sind verpflichtet, sich aktiv an der Sicherung und Fortentwicklung einer Spruchpraxis im Rahmen der USK-Prüfverfahren zu beteiligen. Sie nehmen an den mündlichen Verhandlungen im Kreis der Jugendschutzsachverständigen teil und verfassen eigene schriftliche Gutachten

(§ 19). Darüber hinaus nehmen sie an Weiterbildungsveranstaltungen der USK teil.

- (6) Die Jugendschutzsachverständigen bestimmen durch Wahl eine*n Sprecher*in sowie dessen Stellvertreter*in.

§ 5 Sichter*innen

- (1) Die Sichtung von Spielen erfolgt durch Spieletester*innen, nachfolgend „Sichter*innen“ genannt. Sie erschließen das zu prüfende Spiel in technischer und inhaltlicher Hinsicht, sowie im Hinblick auf enthaltene Funktionalitäten und entsprechende Vorsorgemaßnahmen, präsentieren es vor dem Prüfungsgremium oder im Falle des § 15 den Ständigen Vertreter*innen. Sie geben einen Gesamtüberblick über das Spiel und stellen alle jugendschutzrelevanten Inhalte ohne eigene Bewertung vor.
- (2) Die Sichter*innen werden durch die Geschäftsführung der USK auf Vorschlag der Ständigen Vertreter*innen der Obersten Landesjugendbehörden und dem Testbereich der USK ernannt. Für den Fall, dass Sichter*innen gegen die Bestimmungen dieser Prüfgrundsätze verstoßen, kann ihre Ernennung durch die Obersten Landesjugendbehörden oder durch den Gesellschafter der USK widerrufen werden.
- (3) Die Sichter*innen sind so auszuwählen, dass ihre fachliche Kompetenz und persönliche Reife das erforderliche Maß an Zuverlässigkeit für die vorzubereitenden und durchzuführenden Präsentationen von Spielen garantieren. Sie sollen nicht bei Unternehmen arbeiten, die Games herstellen oder veröffentlichen. Die Sichter*innen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für die USK zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
- (4) Die Sichter*innen erhalten ein umfassendes internes Regelwerk und eine spezifische Einweisung in alle sich aus den Prüfgrundsätzen ergebenden Prüfaspekte durch die USK. Darüber hinaus sind sie bezüglich der Vorbereitung und Ausgestaltung der Spielpräsentation nicht an Weisungen gebunden.

B. Prüfausschüsse

§ 6 Einrichtung und Besetzung der Ausschüsse

- (1) Für die Prüfung im Hinblick auf die Vorbereitung der Freigabe und Kennzeichnung von digitalen Spielen im Sinne des § 1 Abs. 1 durch die Obersten Landesjugendbehörden bestehen bei der USK Prüfausschüsse für das Regelverfahren gemäß § 12, für das Berufungsverfahren gemäß § 13, für das Appellationsverfahren gemäß § 14 sowie Festlegungen für besondere Verfahren gemäß § 15.
- (2) Die Prüfung im Regelverfahren erfolgt durch vier Jugendschutzsachverständige und die*den Ständige*n Vertreter*in, die*der den Vorsitz führt. Die Gremienprüfungen im Regelverfahren können im Notfall aufgrund kurzfristiger Absagen oder kurzfristig anzuberaumenden Prüfterminen nach Rücksprache mit der Geschäftsführung sowie den Ständigen Vertreter*innen mit drei Jugendschutzsachverständigen sowie einem*er Ständigen Vertreter*in durchgeführt werden, wenn kein*e weitere*r Jugendschutzsachverständige*r kurzfristig hinzugezogen werden kann. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Sollten im Notfall aufgrund kurzfristiger Absagen oder kurzfristig anzuberaumender Prüftermine weniger als drei Jugendschutzsachverständige zur Verfügung stehen, können die Prüfungen abweichend von Absatz 2 auch durch zwei Jugendschutzsachverständige sowie einem*er Ständigen Vertreter*in durchgeführt werden. Dies gilt nicht für die Prüfung von Spielen mit Inhalten gemäß § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen).
- (4) Die Prüfung im Berufungsverfahren erfolgt durch vier Jugendschutzsachverständige, die nicht im Regelverfahren mit der Prüfung befasst waren. Den Vorsitz des Berufungsausschusses übernehmen von den Obersten Landesjugendbehörden im Benehmen mit dem Gesellschafter der USK

vorgeschlagene und entsprechend durch die Geschäftsführung der USK ernannte Person. Die*der Ständige*r Vertreter*in nimmt an der Prüfung ohne Stimmrecht teil.

(5) Die Prüfung im Appellationsverfahren erfolgt durch ein aus sieben Mitgliedern bestehendes Prüfungsgremium (Appellationsausschuss). Es besteht aus

1. der*m Vorsitzenden des Appellationsausschusses,
2. vier durch die Obersten Landesjugendbehörden benannten Mitgliedern sowie
3. zwei Jugendschutzsachverständigen, die bislang am Prüffall nicht beteiligt waren.

Die*der Vorsitzende des Appellationsausschusses wird auf Vorschlag des Gesellschafters der USK im Benehmen mit den Obersten Landesjugendbehörden entsprechend durch die Geschäftsführung der USK ernannt. Er*sie soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben. Er*sie darf am Prüffall zuvor nicht beteiligt gewesen sein. Die Mitglieder des Appellationsausschusses dürfen nicht von der appellierenden Obersten Landesjugendbehörde benannt sein. Die*der Ständige Vertreter*in und ein von dem Gesellschafter benannte*r Vertreter*in nehmen an der Präsentation und der Beratung teil.

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Einberufung und Besetzung der Prüfausschüsse obliegen der USK. Im Hinblick auf die Jugendschutzsachverständigen soll die USK für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten im Voraus einen Einsatzplan erstellen.
- (2) Die Mitglieder der Prüfausschüsse sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Prüfgrundsätze in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Beratung und Beschlussfassung in den Ausschüssen sind vertraulich.

- (3) Die Prüfausschüsse sind nur in der in § 6 vorgeschriebenen Besetzung beschlussfähig.
- (4) Die*der Vorsitzende leitet die Prüfung (§ 9 Abs. 3), formuliert die abzustimmenden Fragen und bestimmt deren Reihenfolge. Die Prüfausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die*der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest.

§ 8 Befangenheit

- (1) Wird ein Mitglied eines Prüfungsgremiums von einer*m Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, oder entstehen sonstige Zweifel, ob ein Mitglied an der Prüfung mitwirken kann, entscheidet darüber das jeweilige Prüfungsgremium ohne das betroffene Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Erklärt ein Gremiumsmitglied sich selbst für befangen, so darf dieses nicht an der Prüfung mitwirken.
- (2) Die Ablehnung muss bis zum Beginn der Prüfsitzung erklärt und begründet werden. Nach diesem Zeitpunkt darf ein Mitglied nur abgelehnt werden, wenn die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, erst später eingetreten oder dem zur Ablehnung Berechtigten erst später bekannt geworden sind und die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird.
- (3) Die Entscheidung des Prüfungsgremiums, durch die die Ablehnung für begründet erklärt wird, ist nicht anfechtbar.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe aus, findet § 6 Abs. 3 S. 2 entsprechende Anwendung.

C. Prüfverfahren und Rechtsmittel

§ 9 Allgemeine Verfahrensregeln

- (1) Der Prüfungsvorgang beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Prüfantrags und aller für eine sachgemäße Prüfung erforderlichen Materialien durch die*den Antragsteller*in. Dies umfasst auch nähere Informationen zu etwaigen durch den*die Anbieter*in vorgehaltenen Vorsorgemaßnahmen im Sinne des § 24a Abs. 1 und 2 JuSchG. Für den Prüfantrag ist das von der USK im Einvernehmen mit der*m Ständigen Vertreter*in bestimmte Antragsformular zu verwenden. Mit der Unterschrift oder elektronischer Signatur unter den Prüfantrag erkennt die*der Antragsteller*in die im Antrag aufgeführten Prüfbedingungen und Verpflichtungen sowie diese Prüfgrundsätze verbindlich an. Sie*er verpflichtet sich damit zugleich, die Prüfkosten nach Maßgabe der Kostenordnung der USK zu entrichten.
- (2) Im Falle der unvollständigen Einreichung der erforderlichen Materialien kann die USK oder das Prüfungsgremium den Prüfantrag zurückstellen, bis alle Unterlagen eingetroffen sind, oder den Prüfantrag ablehnen. Die*der Ständige Vertreter*in kann der*m Antragsteller*in Auflagen zur Nachreichung erteilen. Die in Abs. 12 genannte Frist beginnt mit der Bestätigung der Vollständigkeit der Prüfunterlagen durch die USK.
- (3) Die Prüfung besteht aus Präsentation, Beratung und Beschlussfassung. Sie ist nicht öffentlich. Bei der Prüfung können Vertreter*innen der USK, Personen, die als künftige Prüfer*innen vorgesehen sind, Mitglieder des Beirates, zukünftige Sichter*innen sowie Vertreter*innen der Obersten Landesjugendbehörden im Einzelfall auf Entscheidung der*des Vorsitzenden als Gäste teilnehmen.
- (4) Die Präsentation umfasst die Bekanntgabe der technischen Daten, der gestellten Anträge und der sonstigen wesentlichen Umstände des Prüfungsvorganges einschließlich früherer Prüfungsvorgänge durch eine*n Vertreter*in der USK, die Präsentation des Spiels durch die*den Sichter*in sowie die Ausführungen der*s

Antragstellers*in oder anderer Anhörungsberechtigter nach Maßgabe dieser Prüfgrundsätze.

- (5) Bei der Beratung sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die*der Sichter*in und nach besonderer Regelung in § 6 Abs. 4 die*der Ständige Vertreter*in sowie ein*e Vertreter*in des Gesellschafters der USK anwesend. Das Prüfungsausschuss kann jederzeit entscheiden, eine Beschlussfassung unter Ausschluss von nicht stimmberechtigten Anwesenden durchzuführen.
- (6) Bei der Beschlussfassung sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses und nach besonderer Regelung in § 6 Abs. 3 die*der Ständige Vertreter*in anwesend. Das Prüfungsausschuss ist durch die Beantragung einer bestimmten Freigabe nicht gebunden.
- (7) Es können folgende Prüfentscheide getroffen werden:
1. Empfehlung auf „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
 2. Empfehlung auf „Freigegeben ab sechs Jahren“,
 3. Empfehlung auf „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
 4. Empfehlung auf „Freigabe ab sechzehn Jahren“,
 5. Empfehlung auf „Keine Jugendfreigabe“,
 6. Empfehlung, kein Kennzeichen zu vergeben (Vermutung der Jugendgefährdung) oder
 7. Empfehlung, eine gutachterliche Stellungnahme der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz einzuholen, um eine mögliche jugendgefährdende Wirkung auszuschließen (Zweifelsfall nach § 14 Abs. 4 Satz 3 JuSchG).
- (8) Über die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung zur Altersfreigabe (§ 12 JuSchG) hinaus werden digitale Spiele mit Zusatzinformationen im Sinne des § 14 Abs. 2a JuSchG versehen, mit denen die wesentlichen Gründe für die

Altersfreigabe aufgezeigt und Hinweise auf potenzielle Risiken für die persönliche Integrität durch Nutzungsfunktionalitäten gegeben werden. Zur besseren Orientierung sollen maximal drei Zusatzhinweise zu den wesentlichen Gründen für die Altersfreigabe zuzüglich der Zusatzhinweise zu den jeweils vorliegenden Nutzungsfunktionalitäten angegeben werden. Wenn insgesamt mehr als fünf Zusatzhinweise relevant sind, soll im Rahmen der Prüfverfahren über eine Priorisierung entschieden werden. Kommt es aufgrund von Nutzungsrisiken zu einer höheren Altersfreigabe, so sollen die wesentlichen Gründe der ursprünglichen Altersfreigabe zur Orientierung möglichst erhalten bleiben. Bei der Kennzeichnung ohne Altersbeschränkung (USK ab 0 freigegeben) ist die Angabe von Zusatzhinweisen zu den wesentlichen Gründen per se ausgeschlossen, die Angabe von Zusatzhinweisen zu Nutzungsfunktionalitäten aber möglich. Im Anschluss an die Beschlussfassung wählt das Gremium die für die Entscheidung maßgeblichen Zusatzhinweise aus. Das Gremium ist bei der Wahl der möglichen Zusatzhinweise an die gemäß § 2 Abs. 6 zur Verfügung gestellte abschließende Liste an Formulierungen für die Zusatzhinweise gebunden. Der*die Vorsitzende*r moderiert die Auswahl der Zusatzhinweise.

(9) Antragssteller*innen sind dazu verpflichtet, die jeweils geltenden "Vorgaben der USK zur Alterskennzeichnung" einzuhalten. Diese werden über die Homepage der USK veröffentlicht.

(10) In den Fällen des Abs. 7 Nr. 1 bis 5 kann das Prüfungsgremium auf Vorschlag der*des Ständigen Vertreters*in im Regelverfahren (§ 12) sowie in den Verfahren nach § 15 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Abs. 3 die Empfehlung an die Erfüllung von Auflagen knüpfen. Bei Prüfentscheiden unter Auflagen ist auch das Prüfergebnis festzustellen, das gelten soll, wenn die*der Antragsteller*in den Auflagen nicht entspricht. Werden Änderungsaufgaben von der*m Antragsteller*in akzeptiert, wird der Prüfentscheid erst dann wirksam, wenn die*der Antragsteller*in schriftlich versichert hat, dass die auferlegten Änderungen bei der in Deutschland zur Veröffentlichung vorgesehenen Version enthalten sind. Mit der unwiderruflichen Erklärung des Antragstellers, dass er die Änderungsaufgaben nicht akzeptiert, wird der Prüfentscheid mit dem für diesen Fall festgestellten Prüfergebnis wirksam.

- (11) Die*der Antragsteller*in wird sofort nach Abschluss der Prüfung über das Ergebnis und damit die beabsichtigte Freigabeentscheidung der*des Ständigen Vertreters*in nach Wirksamkeit des Prüfentscheids (§ 20 Abs. 2) informiert.
- (12) Die USK gewährleistet, dass eine Prüfung in einem Zeitraum von maximal zwanzig Werktagen durchgeführt wird. Die*der Antragsteller*in kann ein Eilverfahren beantragen. In diesem Fall erfolgt eine Prüfung des Prüfgegenstandes innerhalb von zwölf Werktagen. Die*der Antragsteller*in kann ein Ad-hoc-Verfahren beantragen. In diesem Fall erfolgt eine Prüfung des Prüfgegenstandes innerhalb von sieben Werktagen.
- (13) Sollte das Prüfungsgremium die Empfehlung aussprechen, eine gutachterliche Stellungnahme der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz einzuholen, um eine mögliche jugendgefährdende Wirkung auszuschließen (Zweifelsfall nach § 14 Abs. 4 Satz 3 JuSchG), wird der*die Ständige Vertreter*in mit dem Einverständnis der*des Antragstellers*in eine entsprechende Stellungnahme der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz einholen. Sollte die*der Antragsteller*in die Einwilligung verweigern, bricht er damit das Prüfverfahren ergebnislos ab.

§ 10 Prüfgegenstand

- (1) Gegenstand der Prüfung sind die in § 9 Abs. 1 genannten Materialien. Sind mehrere prüffähige Versionen eines Spiels vorhanden, muss der*die Antragsteller*in unzweifelhaft erklären, welche Version Gegenstand der Prüfung sein soll. Er*sie muss zudem sicherstellen, dass die nicht zur Veröffentlichung vorgesehenen Versionen nicht zugänglich sind. Die*der Antragssteller*in kann festlegen, dass nur einzelne Bestandteile des Mediums Gegenstand der Prüfung sind. Dies muss sich im Prüftitel widerspiegeln.
- (2) Sämtliche Materialien, die Gegenstand der Prüfung waren, verbleiben zur Dokumentation der Prüfung bei der USK. Die Unterlagen oder Teile davon können zwei Jahre nach der Prüfung mit Zustimmung der*des Ständigen

Vertreter*in vernichtet werden. Ausgenommen sind Datenträger, die nach Verstreichen der Verfahrensfristen vernichtet werden können.

- (3) Bei Veröffentlichung des Prüfgegenstandes in Deutschland ist der USK soweit vorhanden umgehend ein physisches, andernfalls ein digitales Exemplar der Verkaufsversion zuzusenden, das damit in das Eigentum der USK übergeht.

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder der Prüfausschüsse sowie alle weiteren nach Maßgabe dieser Prüfgrundsätze an den Prüfungen teilnehmenden Personen sind verpflichtet, über die Prüfobjekte, den Inhalt der Beratung sowie über Stimmabgabe und Stimmverhältnis Stillschweigen zu wahren.
- (2) Nach Ernennung haben die Mitglieder der Prüfausschüsse sowie die Sichter*innen eine schriftliche Erklärung über die Verschwiegenheitspflicht abzugeben. Die*der Vorsitzende des Prüfausschusses weist nach Maßgabe dieser Prüfgrundsätze an den Prüfungen teilnehmende Personen auf die Verschwiegenheitspflicht hin.

§ 12 Regelverfahren

- (1) Ergibt sich aus dem Prüfantrag, dass die*der Antragsteller*in eine Freigabe und Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 JuSchG begehrt und sind die Voraussetzungen des § 15 nicht gegeben, so findet das Regelverfahren statt.
- (2) Die*der Antragsteller*in hat das Recht auf Anhörung während der Präsentation (§ 9 Abs. 4).
- (3) Soweit kein Berufungsverfahren (§ 13) eingeleitet wird, ist die Entscheidung mit Beendigung des Regelverfahrens wirksam.
- (4) Sobald die*der Antragsteller*in schriftlich auf Rechtsmittel verzichtet, ist der Prüfentscheid wirksam.

§ 13 Berufungsverfahren

- (1) Gegen eine Entscheidung im Regelverfahren können die*der Antragsteller*in und die*der Ständige Vertreter*in Berufung unter Bezugnahme auf die Prüfkriterien oder wegen der Verletzung der Bestimmungen der Prüfgrundsätze einlegen.
- (2). Die Berufung durch die*den Ständige*n Vertreter*in muss innerhalb von drei Werktagen ab Mitteilung des Prüfergebnisses an die*den Antragsteller*in schriftlich eingelegt werden. Die schriftliche Begründung muss innerhalb von drei Werktagen nach Einlegung der Berufung bei der Geschäftsstelle der USK eingegangen sein. Die schriftliche Berufung durch den Antragssteller ist innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Mitteilung des Prüfergebnisses möglich und soll begründet werden. Die USK teilt die Berufungsbegründung und gegebenenfalls das Prüfgutachten des Regelverfahrens den Mitgliedern des Ausschusses mindestens drei Werktage vor Sitzung des Ausschusses mit. Die gleiche Mitteilung ergeht unter Angabe des Sitzungstermins an die*den Antragsteller*in und die*den Ständige*n Vertreter*in.
- (3) Die*der Antragsteller*in und die*der Ständige Vertreter*in haben das Recht auf Anhörung während der Präsentation (§ 9 Abs. 4).
- (4) Die Beteiligten können auch andere als die in der Vorinstanz geäußerten Argumente vortragen.
- (5) Auf Berufung der*des Antragstellers*in darf die angefochtene Entscheidung nicht zu ihrem*seinem Nachteil geändert werden.
- (6) Bis zur Entscheidung im Berufungsverfahren gilt

der angefochtene Prüfentscheid aus dem Regelverfahren als ausgesetzt.
- (7) Das Berufungsverfahren ist innerhalb von zehn Werktagen nach Einlegung der Berufung abzuschließen. Über das Ergebnis des Berufungsverfahrens informiert die*der Ständige Vertreter*in die Obersten Landesjugendbehörden und die USK

den Gesellschafter der USK sowie die*den Antragsteller*in spätestens an dem auf den Prüftag folgenden Werktag.

§ 14 Appellationsverfahren

(1) Jede Oberste Landesjugendbehörde sowie der Gesellschafter der USK im Einvernehmen mit der*dem Antragsteller*in können nach Abschluss des Berufungsverfahrens eine erneute Prüfung verlangen.

(2) Die zur Appellation Berechtigten müssen gegenüber der USK innerhalb von drei Werktagen nach der Übermittlung des Ergebnisses des Berufungsverfahrens (§ 13 Abs. 6) schriftlich mitteilen, wenn sie erwägen, Appellation einzulegen (Appellationsbegehren).

(3) Die Mitteilung des Appellationsbegehrens durch einen zur Appellation Berechtigten gegenüber der USK hat im Hinblick auf die Wirksamkeit des Prüfentscheids aufschiebende Wirkung. Die USK übersendet diesem das Gutachten des Regelausschusses und des Berufungsausschusses sowie den Bericht der*s Sichters*in und ermöglicht ihr die Einsichtnahme in alle Prüfunterlagen in den Räumen der USK innerhalb von maximal sechs Werktagen. Sofern die*der Anbieter*in einer digitalen Einsichtnahme zugestimmt hat, erfolgt die Einsichtnahme innerhalb von drei Werktagen. Die Appellation kann nur innerhalb von drei Werktagen nach der Einsichtnahme begründet eingelegt werden. Die Appellation ist schriftlich zu begründen unter genauer Angabe, welche Altersfreigabe gefordert wird. Nach einspruchslosem Ablauf der Fristen wird der Prüfentscheid wirksam.

(4) Die*der Antragsteller*in hat das Recht auf Stellungnahme und Anhörung während der Präsentation. Die*der Ständige*r Vertreter*in und ein*e Vertreter*in des Gesellschafters der USK können auf Wunsch der Mitglieder des Appellationsausschusses während der Präsentation (§ 9 Abs. 4) angehört werden.

(5) Das Verfahren ist nach maximal zehn Werktagen ab dem Tag des Einlegens der Appellation abzuschließen.

(6) Nach der Entscheidung über die Appellation oder Ablauf der Fristen ist eine weitere Appellation nicht mehr möglich.

§ 15 Besondere Verfahren

(1) Die Prüfung zur Feststellung, dass ein Prüfgegenstand

1. mit einem anderen bereits gekennzeichneten Prüfgegenstand ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist (Feststellung der Identität nach Umsetzung auf ein anderes Betriebssystem/Hardwareplattform oder der Inhaltsgleichheit einer Spiele-Demo mit einer Vollversion),
2. einem anderen bereits gekennzeichneten Prüfgegenstand zugehört (Feststellung der Produkterweiterung für Add-On, Standalone), sodass die bereits für den anderen Prüfgegenstand erteilte Alterskennzeichnung bestätigt werden kann,
3. eine Spielesammlung ist, deren Einzeltitel bereits vollständig durch die Prüfungsgremien der USK geprüft wurden oder
4. im Hinblick auf Spiele, die in der Darstellungsform oder der Jugendschutzrelevanz (maximale Altersfreigabe: Freigegeben ab zwölf Jahren) der bereits gefestigten Spruchpraxis entsprechen und die USK sowie der*die Ständige*r Vertreter*in zugestimmt haben,

wird durch die*den Ständige*n Vertreter*in und eine*n Sichter*in durchgeführt. Lassen sich diese Feststellungen nicht herbeiführen, erfolgt eine Verweisung des Prüfgegenstandes in das Regelverfahren (§ 12). Die USK informiert die*den Antragsteller*in hierüber.

(2) Auszüge von Spielen und/oder bereits geprüfte Vollversionen von Spielen und/oder nichtspielbare Sequenzen, die im Verbund mit periodischen Druckschriften vertrieben werden sollen (Besonderes Verfahren Heft-CD), werden durch die*den Ständige*n Vertreter*in und eine*n Sichter*in geprüft.

- (3) Nichtspielbare Sequenzen eines digitalen Spiels, z. B. für Präsentationen in der Öffentlichkeit (Besonderes Verfahren Trailer) werden durch die*den Ständige*n Vertreter*in und eine*n Sichter*in geprüft.
- (4) Die Prüfung zur Feststellung, ob ein Prüfgegenstand mit einem durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) in die Liste nach § 18 JuSchG aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist, wird vom Ständigen Vertreter und einer*m Sichter*in durchgeführt. In Zweifelsfällen wird nach erfolgter vorheriger Zustimmung des Anbieters eine gutachterliche Stellungnahme der BzKJ eingeholt. Kommt die BzKJ zu dem Ergebnis, dass eine Inhaltsgleichheit nicht gegeben ist, wird unverzüglich ein Prüfverfahren eingeleitet. Stellt die BzKJ die Inhaltsgleichheit mit einem in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenem Medium fest, erfolgt keine Kennzeichnung. Verweigert die*der Anbieter*in ihre*seine Zustimmung zu einer Weiterleitung an die BzKJ, bricht sie*er damit das Prüfverfahren ergebnislos ab.
- (5) Die Beratung von Anbieter*innen im Zusammenhang der Anbieterkennzeichnung im Sinne des § 14 Abs. 7 JuSchG führt die USK ohne die*den Ständige*n Vertreter*in durch.

§ 16 Form und Frist

- (1) Soweit diese Prüfgrundsätze die Schriftform vorsehen, ist diese auch dann gewahrt, wenn der USK die hierauf gerichteten Willenserklärungen der Berechtigten im Wege der elektronischen Übermittlung, insbesondere per Fax oder E-Mail-Nachricht, tatsächlich zugehen.
- (2) Bei Werktagen im Sinne dieser Prüfgrundsätze handelt es sich um alle Kalendertage, die nicht Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage des Landes Berlin (Sitz der USK) sind. Die Fristen beginnen, soweit dies nicht anders geregelt ist, am ersten Werktag nach der Übersendung der entsprechenden Information per elektronischer Übermittlung und am dritten Werktag nach postalischer Übersendung. Fällt der Beginn oder das Ende einer Frist auf einen

Samstag, einen Sonntag oder einen in Berlin anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Im Falle der Fristversäumung findet § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) entsprechende Anwendung. Die Frist ruht während der durch die USK festgelegten Zeiten der Betriebsruhe¹.

§ 17 Kosten

Die Kosten der Tätigkeit der USK bestimmen sich nach den Regelungen in der Kostenordnung der USK (KsO).

D. Prüfung digitaler Spiele und Medien

§ 18 Prüfung auf Freigabe für Kinder und Jugendliche

- (1) Die USK prüft digitale Spiele und Medien darauf, ob die Voraussetzung einer Freigabe und Kennzeichnung nach § 14 JuSchG gegeben sind und welcher Altersgruppe sie zugänglich gemacht werden dürfen.
- (2) In Auslegung dieser Gesetzesvorschriften wird Folgendes festgestellt:
1. Unter Beeinträchtigungen sind Hemmungen, Störungen oder Schädigungen zu verstehen.
 2. Zu berücksichtigen sind alle Beeinträchtigungen in Verbindung mit der Gesamtwirkung des Spiels. Beeinträchtigungen können sowohl vom Inhalt des Mediums im Ganzen als auch von seinen Einzelheiten ausgehen.
 3. Insbesondere Inhalte von Spielen, welche die Nerven überreizen, übermäßige Belastungen hervorrufen, die Phantasie über Gebühr erregen, die charakterliche, sittliche (einschließlich religiöse) oder geistige Erziehung hemmen, stören oder schädigen oder sozialetisch desorientierend wirken,

¹ Die Zeiten der Betriebsruhe werden über die Homepage der USK veröffentlicht.

können die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen.

4. Der Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung erfasst insbesondere entwicklungsbezogene Aspekte der Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Möglich sind grundsätzlich Beeinträchtigungen z.B. hinsichtlich der psychischen Integrität (Identitätsfindung, innere Autonomie, individuelle Meinungsbildung), der sozialen Integrität (Geltungsanspruch in einer Gemeinschaft, Identitäts- und Beziehungsmanagement, der dezisionalen Integrität (Entscheidungsfreiheit, kommerzielle Autonomie) oder der sexuellen Integrität (sexuelle Selbstbestimmung). Zur Feststellung der Beeinträchtigung ist dabei eine nachhaltige Störung erforderlich, so dass bloße Irritationen oder Verstimmungen für das Vorliegen einer Entwicklungsbeeinträchtigung nicht ausreichen.
5. Ein Spiel darf für eine Altersgruppe nur dann freigegeben werden, wenn es die Entwicklung oder Erziehung keines Jahrganges dieser Altersgruppe beeinträchtigen kann. Dabei ist nicht nur auf den durchschnittlichen, sondern auch auf den gefährdungsgeneigten Minderjährigen abzustellen, Extremfälle sind auszunehmen.

(3) Schwer jugendgefährdende Spiele, die

1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184 b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
2. den Krieg verherrlichen,
3. Menschen oder menschenähnliche Spielfiguren, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches

Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegend berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,

4. besonders realistische, grausame oder reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,
5. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
6. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden,

sowie Medien mit Spielen oder Anteilen von Spielen, die in die Liste nach § 18 JuSchG aufgenommen sind, werden nicht gekennzeichnet (§ 14 Abs. 3 JuSchG).

- (4) Das gleiche gilt auch für Spiele, die mit in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenen Spielen im Wesentlichen inhaltsgleich sind oder bei denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in diese Liste vorliegen (§ 14 Abs. 4 JuSchG).

§ 19 Gutachten

- (1) Das Ergebnis der Prüfausschüsse wird in einem Gutachten festgehalten. Das Gutachten muss alle für den Entscheidungsprozess des jeweiligen Prüfverfahrens relevanten Daten und Informationen des Prüfobjektes enthalten, insbesondere eine Beschreibung der wesentlichen Inhalte sowie die relevanten Gründe für die empfohlene Alterskennzeichnung. Bei Auflagen sind diese so genau wiederzugeben, dass aufgrund der Angaben ihre Einhaltung überprüft werden kann.
- (2) Die Gutachten werden durch ein Mitglied des Prüfausschusses erstellt, durch die*den Vorsitzende*n autorisiert und durch den*die Ständige*n Vertreter*in finalisiert. Im Anschluss werden sie der*dem Antragsteller*in übersandt. Zur

Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards des Gutachtens kann die*der Ständige Vertreter*in auf die Kompetenz der USK zurückgreifen.

(3) Der*dem Antragsteller*in und den Obersten Landesjugendbehörden ist binnen einer Frist von höchstens sechs Wochen nach der Prüfung ein Gutachten zugänglich zu machen. Die Frist verkürzt sich auf sieben Werktage, sofern eine*r der Berechtigten gegen die Entscheidung des jeweiligen Prüfungsgremiums ein Rechtsmittel nach Maßgabe der Prüfgrundsätze einlegt, der Fall eines Prüfentscheids unter Auflagen gemäß § 9 Abs. 10 eintritt oder sofern die*der Anbieter*in glaubhaft ein Berufungsbegehren bei nicht antragsgemäßer Entscheidung äußert.

(4) Die Gutachten werden nicht veröffentlicht. Sie können den Obersten Landesjugendbehörden, den Jugendschutzsachverständigen sowie dem Beirat zugänglich gemacht werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt durch die USK nur im Ausnahmefall, nach Veröffentlichung des Titels und im Einvernehmen mit der*dem Ständigen Vertreter*in nur zu wissenschaftlichen Zwecken. Nach Veröffentlichung des Titels oder nach Einverständnis der*s Anbieters*in ist es der USK sowie den Ständigen Vertreter*innen gestattet, Auszüge der Gutachten, wie z.B. im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, zu verwenden.

§ 20 Übernahme der Prüfvoten durch die Länder

(1) Die Obersten Landesjugendbehörden sind gemäß § 14 JuSchG zuständig für die Entscheidung über die Freigabe und Kennzeichnung von digitalen Spielen und Medien, die Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Sie bedienen sich gemäß Vereinbarung der Länder über die Freigabe und Kennzeichnung von Spielen der Prüftätigkeit der Ausschüsse der USK als gutachterlicher Stelle.

(2) Die Gutachten der Ausschüsse werden nach ihrer Wirksamkeit durch die*den Ständige*n Vertreter*in als eigene Entscheidungen der Obersten Landesjugendbehörden übernommen.

§ 21 Fremdsprachige Spiele

- (1) Fremdsprachige Spiele, die für Kinder und Jugendliche freigegeben werden sollen, sind in der Fassung vorzulegen, in der sie in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht werden sollen. Deutschsprachige Untertitel oder eine zum Prüfzeitpunkt schriftlich vorliegende Übersetzung können als deutsche Sprachversion des Spiels akzeptiert werden.
- (2) Sollten zum Prüfzeitpunkt die zur Veröffentlichung beabsichtigte deutsche Sprachversion noch nicht vorliegen, kann das Prüfungsgremium fremdsprachige Versionen akzeptieren, so lange Jugendschutzaspekte davon offensichtlich nicht berührt werden. Sollten sich Hinweise auf eine erhöhte Jugendschutzrelevanz der Veröffentlichung ergeben, so verpflichtet die*der Ständige Vertreter*in die*den Antragsteller*in zur Nachsendung der deutschen Sprachversion durch eine Auflage nach § 9 Abs. 2 S. 3.

§ 22 Veröffentlichungen der Prüfergebnisse

- (1) Zum Zwecke der Information und Aufklärung ist die USK unter Berücksichtigung davon abweichender Regelungen generell berechtigt, nach der Prüfung folgende Informationen über den Titel in der Prüfdatenbank auf www.usk.de zu publizieren:

- Name des Titels
- USK-Nummer
- Antragsteller*in
- Betriebssystem/Plattform
- Datum der Prüfung
- Erteilte Kennzeichnung/Prüfergebnis gemäß JuSchG
- Genre
- Zusatzhinweise

- (2) Generell wird jedes Ergebnis einer Prüfung in der Prüfdatenbank auf www.usk.de veröffentlicht. Die*der Antragsteller*in kann die USK auf dem Antragsformular verpflichten, die Tatsache und das Ergebnis der Prüfung bis auf seinen Widerruf vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit endet für die USK spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfgegenstandes auf dem deutschen Markt.

E. Inkrafttreten

§ 23 Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen

- (1) Einzelheiten und Formblätter zu den vorstehenden Bestimmungen können durch Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen von der USK-Geschäftsführung im Einvernehmen mit der*dem Ständigen Vertreter*in geregelt werden.
- (2) Die USK-Geschäftsführung und die federführende Stelle der Obersten Landesjugendbehörden werden ermächtigt, im Rahmen von zeitlich befristeten Modellversuchen abweichende Verfahrens- und Prüfgrundsätze zu vereinbaren. Nach Ablauf der Modellversuche hat die USK-Geschäftsführung in Abstimmung mit den Obersten Landesjugendbehörden den Beirat über die Ergebnisse zu unterrichten und ihm gegebenenfalls Änderungsvorschläge dieser Prüfgrundsätze vorzuschlagen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Fassung der Prüfgrundsätze tritt am 01.01.2025 in Kraft.